

**Satzung
des Vereins
„Unternehmervereinigung Nord Oberhavel e.V.“**

**§ 1
Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen:
„Unternehmervereinigung Nord Oberhavel e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Zehdenick.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein kann Mitglied anderer Verbände sein.

**§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein ist der Zusammenschluss der Unternehmen, Gewerbetreibenden, Freiberufler und des Einzelhandels der Region Oberhavel Nord

Aufgaben des Vereins ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Belange der Unternehmen, der Gewerbetreibenden, der Freiberufler und des Einzelhandels der Region Oberhavel Nord sowie die Vertretung gegenüber Behörden, Verwaltungsstellen und Verbänden.

Alle dem Verein zufließenden Mittel sind für die Erfüllung des Vereinszweckes einzusetzen.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

**§ 3
Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins ist Zehdenick.

**§ 4
Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Unternehmen, Gewerbetreibende, Freiberufler und Einzelhändler oder unternehmensführende Angestellte aus der Region Oberhavel Nord werden, sofern sie die Vereinszwecke anerkennen und den Verein im Interesse der Gemeinschaft zu fördern bereit sind.

Fördernde Mitglieder können Unternehmen, Gewerbetreibende und Einzelhändler sowie Behörden, Verbände und Einzelpersonen werden, die im Interesse der regionalen Entwicklung den Vereinszielen verbunden sind.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind zu allen Veranstaltungen des Vereins einzuladen. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie können den Verein in allen zu seinem Aufgabengebiet gehörenden Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Sie sind verpflichtet, dem Verein die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Alle Mitglieder sind an die vereinsbezogenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereins gebunden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Für die ordentlichen Mitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1.Tag des Folgemonats der Abgabe des Aufnahmeantrages.

Der Antrag auf Aufnahme für die fördernden Mitglieder beginnt nach der Bestätigung des Antrages durch den Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des zu leistenden Beitrages der Mitglieder sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit werden durch den Vorstand in Form einer Beitragsordnung festgelegt. Gleiches gilt, wenn die Mitglieder Umlagen oder sonstige Leistungen zu erbringen haben. Die Festlegungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt es, gleichzeitig von der Beitragsordnung abweichende Festlegungen zu treffen, wenn der konkrete Einzelfall dies erfordert und die Mitgliederversammlung dem zustimmt. Fördernde Mitglieder zahlen einen Betrag nach finanzieller Lage.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung, Ausschluss, Erlöschen der juristischen Person, Tod einer natürlichen Person oder Auflösung des Vereins beendet werden.

Die Kündigung hat an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu erfolgen.

Ein Ausschluss kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Mitglied mit der Beitragszahlung 1 Jahre im Verzug ist
- das Mitglied gegen die Satzung erheblich oder wiederholt verstößt
- die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht mehr gegeben sind
- über das Vermögen des Mitgliedes ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde.

Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.

Nicht einzutreibende Beiträge werden bei Löschung der Mitgliedschaft ausgebucht.

§ 8 Gliederung

Der Verein kann Arbeitskreise bilden, die jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Die Arbeitskreise werden jeweils durch einen sachverständigen Sprecher geleitet. Die Sprecher sind vom Vorstand zu bestätigen.

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitskreises zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Durch den Vorstand ist jährlich in den ersten 6 Monaten eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von 1/3 der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Vollmacht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, sie ist für jede Mitgliedsversammlung erneut zu erteilen. Das vertretende Mitglied darf einschließlich der eigenen Stimme nicht mehr als vier Stimmen auf sich vereinigen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit Einwochenfrist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins, der Satzung und Abberufung des Vorstandes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, auf den die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt.

Bei Stimmengleichheit findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat.

Bei wiederholter gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- maximal 4 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder können für die Dauer ihrer Amtszeit Ersatzmitglieder gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann nur durch eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller anwesenden und vertretenen Mitglieder erfolgen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand ist zuständig für die Erarbeitung der Rahmenkonzeption, der Vereinstätigkeit, deren Durchführung und Überwachung.

Der Vorstand führt seine Aufgaben ehrenamtlich durch.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte sowie zur Verwaltung des Vermögens dient die Geschäftsstelle, deren Leitung dem 1. Vorsitzenden obliegt.

§ 12 Vertretungsmacht

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei der drei vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Änderung seines Zweckes kann nur von einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die körperliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Diese zweite Versammlung soll frühestens vier und spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins obliegt die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dem Liquidator.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2005 und der Fortsetzung der Gründungsversammlung am 14.06.2005 beschlossen.
Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.07.2008 geändert

Waffler
1. Vorsitzender

Telschow
2. Vorsitzender

Erlecke.....
Schatzmeister

Eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin – Vereinsregister – am 21.08.2008 unter der Nr. VR 3524

Änderung am 20.08.2008 eingetragen

Beitragssatzung

Entsprechend § 6 der Vereinssatzung wird für das Jahr 2005 folgender Mitgliedsbeitrag festgelegt:

- Der Mindestbeitrag beträgt je Jahr 60,00 €.
- Fördermitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag.

Der Jahresbeitrag wird anteilmäßig nach Eintrittsdatum berechnet. Die Berechnung erfolgt jeweils zum 1. nach dem Eintrittsmonat.

Im Februar erhält jedes Mitglied eine Rechnung über den abgestimmten Beitrag. Das Zahlungsziel sind 30 Tage.

Die Bankverbindung lautet:

Mittelbrandenburgische Sparkasse
BLZ 160 500 00
Konto 375 500 95 00

Waffler
1. Vorsitzender

Telschow
2. Vorsitzender

Erlecke.....
Schatzmeister